



## Marktgemeindeamt Naarn im Machlande

4331 Naarn i. M. • Perger Straße 2

Herr/ Frau  
Raphael u. Iris Lindner

Sachbearbeiter: Ing. Andreas Ebersmüller  
Bauabteilung  
+43 7262 58255 - 26  
andreas.ebersmueller@naarn.ooe.gv.at

131-9-27-2026-Eb.

Naarn i. M., 19.05.2026

Gegenstand: Aufstockung einer zweiten Wohnheit und Neubau einer Garage  
Ihr Ansuchen vom 19.05.2026

# Kundmachung

## (Anberaumung einer Bauverhandlung)

Die im Verteiler genannten Bauwerber haben um Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan der Krückl Baugesellschaft m.b.H. & Co. KG., Naarner Str. 34, 4320 Perg vom 11.05.2026, Zl. 3421/26 dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben

### **Aufstockung einer zweiten Wohnheit und Neubau einer Garage**

auf dem Grundstück Nr. 2103/3, KG 43213 Naarn angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 O.ö. BauO 1994 LGBl. 66/1994 idF. LGBl. 84/2025 die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene mündliche

### **Bauverhandlung**

für **Dienstag 09. Juni 2026**, um **10:00 Uhr** / mit der Zusammenkunft der Beteiligten auf dem Grundstück Nr. 2103/3, KG 43213 Naarn (Grundstücksadresse 4331 Naarn i. M., Lindenstraße 28) anberaumt.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim hiesigen Gemeindeamt auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,

- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bürgermeister  
Martin Gaisberger

Diese Verständigung ergeht an:

1. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel und
2. durch Anschlag im Internet auf der Homepage der Gemeinde
3. Bauwerber/in
4. Planverfasser/ Bauführer
5. Nachbarn im 10 m Umkreis
6. sonstige Beteiligte

Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Baubehörde gilt gem. § 32 Abs. 1 Oö. BauO 1994 idF. LGBl. 55/2021 als geeignete Kundmachungsform im Sinn des § 42 Abs. 1 AVG.